

366/Ac.Bc.

zu 362/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

✓ Eine Abfrage der Abg. N e u w i r t h und Genossen wegen baldiger Schaffung eines Unfallverhütungsgesetzes hat Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt beantwortet:

In der vorbezeichneten Anfrage wird darauf hingewiesen, dass im abgelaufenen Jahre die Zahl der Unfälle in Betriebsstätten eine sehr bedenkliche Zunahme aufweise. Einer amtlichen Statistik aus dem Jahre 1949 sei zu entnehmen, dass sich im Laufe eines Jahres insgesamt 101.655 Betriebsunfälle ereignet haben, davon 537 mit tödlichem Ausgang. Diese Tatsachen seien ein Beweis dafür, dass die derzeitigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die getroffenen Massnahmen vollkommen unzulänglich sind. Eine Neukodifizierung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen und heute noch in Kraft stehenden Unfallverhütungsvorschriften sei daher dringend erforderlich. Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, bis zu welchem Zeitpunkt mit der Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes im Parlament spätestens gerechnet werden kann.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Für die Neufassung der Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer, die an die Stelle der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten sollen, ist nicht ein Gesetz erforderlich, sondern diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 74a u und 74c der Gewerbeordnung und des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes im Verordnungswege erlassen werden. Bisher wurde die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/51, erlassen, durch die bereits ein Grossteil der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften neu kodifiziert wurde. Dem Schutze der Dienstnehmer dient auch die auf Grund der Bestimmungen des § 74d Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassene Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 266/51. Derzeit wird in der Unfallverhütungskommission der Entwurf einer Bauarbeitenverordnung beraten. Weitere Verordnungen sind in Ausarbeitung. Der Geltungsbereich dieser Verordnungen erstreckt sich auf alle Betriebe, die gemäss den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

Die in der Anfrage angeführten bergbaulichen und landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion. Die Erlassung von Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in diesen Betrieben fällt daher auch nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Ich habe eine Abschrift der Anfrage sowie der Beantwortung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wegen Beantwortung des sie betreffenden Teiles der Anfrage übermittelt.